
S 4 R 43/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Teilhabe am Arbeitsleben persönliche Voraussetzungen Erwerbsminderung Ermessensnichtgebrauch
Leitsätze	Zur Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Gestalt einer Umschulung eines Rettungsassistenten zum Sport- und Fitnesskaufmann müssen die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 SGB VI erfüllt sein.
Normenkette	§ 9 SGB VI § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI § 13 SGB VI § 49 SGB IX

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 43/20
Datum	30.01.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 16.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.03.2020 verurteilt, den Antrag des Klāgers vom 16.08.2019 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte hat dem Klāger die erforderlichen auāergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach [Â§ 49](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) entsprechend eines Antrags des Klägers vom 16.08.2019.

Der 1974 geborene Kläger erwarb 1990 den Hauptschulabschluss. Im Anschluss hieran besuchte er 1991 eine Medizinfachschule. Aus gesundheitlichen Gründen brach er eine Ausbildung zum Orthopädieschuhmacher 1993 und später eine Ausbildung zum Altenpfleger 1995 ab. Schließlich absolvierte er 1995 die Berufsausbildung zum Rettungsassistenten (ab 2014 als Notfallsanitäter). Im Anschluss hieran arbeitete der Kläger u. a. im Rettungsdienst und Krankentransport in B-Stadt, C-Stadt, D-Stadt und E-Stadt.

Auf Antrag vom 16.03.2006 wurde dem Kläger mit Bescheid vom 27.07.2006 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 01.10.2006 gewährt. Nach dreifacher Weitergewährung der befristeten Rente wurde dem Kläger mit Bescheid vom 29.04.2014 letztlich eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt. Am 25.06.2014 beantragte der Kläger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) in Form einer Kostenübernahme für eine Umschulung zum Sport- und Fitnesskaufmann. In diesem Zusammenhang bewilligte die Beklagte ein Rehabilitationsvorbereitungstraining, woran der Kläger vom 09.11.2015 bis zum 06.01.2016 teilnahm. Letztlich lehnte die Beklagte die vom Kläger begehrte berufliche Rehabilitation nach erfolglosem Widerspruchsverfahren ab. Die damals hiergegen gerichtete Klage und anschließende Berufung des Klägers blieben beide erfolglos. Erneut stellte der Kläger am 11.02.2015 und 16.03.2017 bei der Beklagten wiederholte Anträge auf eine berufliche Rehabilitation mit dem Ziel der Umschulung zum Sport- und Fitnesskaufmann, die wiederum alle erfolglos blieben.

In der Zwischenzeit stellte das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Kassel mit Bescheid vom 26.06.2018 einen Grad der Behinderung von 30 beim Kläger fest.

Der Kläger beantragte nunmehr mit streitgegenständlichem Antrag vom 16.08.2019 (Bl. 1 d. Verwaltungsakte Teil II) erneut Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Ziel der Kostenübernahme zur Umschulung zum Sport- und Fitnesskaufmann. Die Beklagte holte daraufhin eine beratungsärztliche Stellungnahme bei dem Facharzt für Innere Medizin und Sozialmedizin S. vom 23.09.2019 ein (Bl. 19 ff. d. Verwaltungsakte Teil I). Demnach bestanden beim Kläger als Diagnosen eine geistige und psychische Minderbelastbarkeit bei kombinierter Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen und ängstlichen vermeidenden Anteilen (ICD-10 F61), eine komplexe Traumafolgestörung (F43.1) und ein chronisches Schmerzsyndrom mit psychischen und somatischen Faktoren (F45.41). In der Folge bestehe ein aufgehobenes Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und eine Belastbarkeit für Teilhabeleistungen sei nicht gegeben. Allenfalls die Werkstattfähigkeit des Klägers, also die Voraussetzungen

für eine Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen zur Teilhabe, sei gegeben. Im Übrigen verwies der Beratungsarzt auf die medizinischen Ermittlungen aus den früheren, erfolglosen Antragsverfahren für Teilhabeleistungen und insbesondere auf seine damalige beratungsärztliche Stellungnahme vom 18.11.2016 (Bl. 12 ff. d. Verwaltungsakte Teil I).

Im Anschluss hieran lehnte die Beklagte den Antrag mit streitgegenständlichem Bescheid vom 16.10.2019 ab (Bl. 39.1 ff. d. Verwaltungsakte Teil II). Zur Begründung führte sie aus, dass die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beim Kläger nicht erfüllt seien, da die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch Teilhabeleistungen nicht wesentlich gebessert, wiederhergestellt oder deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden könne.

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 07.11.2019 Widerspruch ein. Zur Begründung trug der Kläger mit Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 13.01.2020 im Wesentlichen vor, dass eine Bezugnahme auf frühere Antragsverfahren und sozialmedizinische Stellungnahmen nicht sachgerecht sei. Auch dürfte bei ihm gegeben mehr als nur eine Werkstattfähigkeit sein, da er seit Februar 2018 einem Minijob als Badeaufsicht mit 40 Stunden im Monat ausüben würde. Dieser Umstand sei in der Stellungnahme des Beratungsarztes S. allerdings unberücksichtigt geblieben. Hierzu reichte die Verfahrensbevollmächtigte einen Befundbericht der Vitos Klinik Haina vom 04.09.2019 über eine ambulante Vorstellung des Klägers am 02.09.2019 zur Verwaltungsakte der Beklagten.

Daraufhin holte die Beklagte am 10.02.2020 nochmals eine Stellungnahme bei dem Beratungsarzt S. ein. Demnach würden sich aus der Widerspruchsbegründung und dem vorgelegten Befundbericht der Vitos Klinik Haina vom 04.09.2019 keine neuen sozialmedizinisch relevanten Tatsachen ergeben.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 07.07.2021 zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass der Kläger auf Dauer erwerbsgemindert sei und diesem Umstand durch die Zahlung der Rente wegen voller Erwerbsminderung Rechnung getragen werde. Aufgrund des bestehenden Rentenanspruches stände die Arbeitskraft des Klägers dauerhaft nicht zur Verfügung. Dies stände im Widerspruch mit den Zielen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, namentlich der zeitnahen und dauerhaften Wiedereingliederung in das Erwerbsleben. Insoweit sei es zum jetzigen Zeitpunkt nicht überwiegend wahrscheinlich, dass mit einer zeitnahen und dauerhaften Wiedereingliederung in das Erwerbsleben gerechnet werden könne. Ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bestehe daher nicht.

Am 25.03.2020 hat vertretene Kläger Klage vor dem Sozialgericht Marburg erhoben. Zuvor hat der Kläger am 23.03.2020 einen wiederholten Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gestellt, der mit Bescheid vom 20.04.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.09.2021 wegen des nunmehr rechtshängigen Rechtsstreites als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Der Sachverständige Dr. med. K. beschreibt, dass der Kläger sich wach, zeitlich, örtlich und situativ wie zur Person voll orientiert gezeigt habe. Hinweise auf mnestiche Störungen, Wahn, Sinnestäuschungen, Ich-Störungen und Zwänge hatten nicht vorgelegen. Weiter hätten sich in der Exploration Hinweise auf narzisstische Züge gezeigt. Der Antrieb sowie der Affekt seien unauffällig, letzterer sei nicht depressiv gewesen.

Der Sachverständige kommt zur Einschätzung, dass beim Kläger zurzeit keine geistigen oder seelischen Erkrankungen beständen und dieser aus psychiatrischer Sicht in der Lage sei, zumindest sechs Stunden arbeitstäglich erwerbstätig zu sein. Hierbei könnte er noch leichte bis mittelschwere Arbeiten erbringen. Ferner beständen aus psychiatrischer Sicht keine qualitativen Einschränkungen für die Arbeitstätigkeit. Weiter seien die internistischen Erkrankungen insoweit ausreichend behandelt, dass der Kläger derzeit beschwerdefrei sei, sodass diesbezüglich kein erwerbsmindernder quantitativer Dauereinfluss anzunehmen sei. Hinsichtlich qualitativer Einschränkungen aufgrund der internistischen Erkrankungen beim Kläger könne er keine Aussage treffen.

Weiter führt der Sachverständige aus, dass für den Zeitpunkt der Antragstellung am 16.08.2019 keine Hinweise beständen, dass Einschränkungen für Teilhabeleistungen vorgelegen hätten.

Der Sachverständige Dr. med. K. hat eine Zusatzbegutachtung auf internistischen Fachgebiet für erforderlich gehalten.

Ferner führt der Sachverständige aus, dass der Kläger die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe nach [§ 10](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) erfüllen würde und dem Kläger durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben Hilfe zur Beseitigung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit gegeben werden könne.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 18.08.2022 unter Bezugnahme auf das gerichtliche Sachverständigengutachten ausgeführt, dass mögliche qualitative Einschränkungen hinsichtlich der Polyarthritits noch aufzuklären seien. Weiter bestände kein Anlass für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, da psychische Einschränkungen nicht gegeben seien und der Kläger voll erwerbsfähig sei. Im Übrigen hat die Beklagte mitgeteilt, dass ein Verwaltungsverfahren zum Entzug der Erwerbsminderungsrente eingeleitet worden sei.

Mit gerichtlichen Schreiben vom 28.12.2022 hat das Gericht dem Kläger darauf hingewiesen, dass für die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe die Erwerbsfähigkeit i. S. d. [§ 10 SGB VI](#) grundsätzlich berufsbezogen zu beurteilen sei und hierzu Angaben zum bisherigen Berufsleben des Klägers erforderlich seien. Hierauf hat der Kläger mit anwaltlichen Schriftsatz vom 21.03.2023 Stellung genommen. Demnach habe er zuletzt eine Tätigkeit als Verkaufshelfer vom 06.07.2020 bis 31.07.2021 im Getränkemarkt des T. A-Stadt mit 25 Stunden pro

Woche ausgeübt. Zuvor sei er als Fitness-Trainer für Elektromyostimulation (sog. EMS-Trainer) vom 01.08.2021 bis 31.12.2021 mit über 20 Stunden pro Woche und vom 07.02.2018 bis 30.04.2020 als Badeaufsicht im G-Erlebnisbad A-Stadt tätig gewesen.

In der Zeit vom 24.05.2023 bis 14.06.2023 hat sich der Kläger zur stationären medizinische Rehabilitation in der Rheumaklinik D-Stadt befunden (Bl. 251 ff. d. Gerichtsakte). Nach Einschätzung der Rehaklinik sei die frühere Tätigkeit als Rettungsassistent aus rheumatologischer Sicht nicht leidensgerecht. Perspektivisch verfolge der Kläger über ein Restleistungsvermögen von zumindest sechs Stunden erwerbstätig für leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Grundsätzlich seien dem Kläger leichte Tätigkeiten vollschichtig zumutbar unter Vermeidung repetitiver mittelschwerer und schwerer Hebe- und Tragebelastung sowie häufig gebückter Zwangshaltungen. Weiter seien auch überkopparbeiten und forcierte Rotationsbewegungen, sowie Arbeiten auf Gerüsten und Leitern, mit besonderen Anforderungen an die Kraft der Hände und Bewegungsstereotypen der oberen Extremitäten zu vermeiden. Regelmäßige Witterungseinflüsse wie Kälte, Nässe und Zugluft sollten vermieden werden. Ebenso seien dauerhafte Stressbelastung, Nacht- und Wechselschichten auszuschließen. Aus rheumatologischer Sicht sei die vom Kläger angestrebte berufliche Umorientierung zum Sport- und Fitnesskaufmann realistisch. Der Kläger ist aus der Rehabilitationsmaßnahme arbeitsfähig entlassen worden.

Zum Ablauf des 31.10.2022 hat die Beklagte dem Kläger nach vorheriger Anfechtung die bisher gewährte Rente wegen voller Erwerbsminderung entzogen. Hierüber ist das Klageverfahren mit dem Az. S 4 R 19/23 vor dem Gericht rechtshängig. Am 23.10.2023 hat das Gericht einen Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten hinsichtlich der Einbeziehung der weiteren Tätigkeiten in die Bestimmung des zuletzt ausgeübten Berufs und zur Frage der Erwerbsminderung i. S. d. [§ 10 SGB VI](#) durchgeführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten und Unterlagen sowie wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind. Weiter wird auf die hinzugezogenen Gerichtsakten mit den Az. S 4 R 93/16 und S 4 R 12/20 WA, vormals S 4 R 7/18, des Sozialgerichts Marburg und die des Landessozialgerichts Hessen mit dem Az. L 5 R 187/17 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Im hiesigen Verfahren ist allein der angefochtene Ablehnungsbescheid vom 16.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.03.2020 streitgegenständlich.

Der Ablehnungsbescheid vom 20.04.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.09.2021 aufgrund des wiederholt gestellten Antrages auf berufliche Rehabilitation vom 23.03.2020 ist nicht nach [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand des laufenden Verfahrens geworden. Nach Klageerhebung wird ein neuer Verwaltungsakt dieser Vorschrift nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abÃ¤ndert oder ersetzt. Nach MaÃgabe des [Â§ 96 SGG](#) wird der neue Verwaltungsakt automatisch Klagegegenstand, ohne dass es einer gewillkÃ¼rten KlageÃ¤nderung oder eines Vorverfahrens bedarf; es handelt sich also um eine KlageÃ¤nderung kraft Gesetzes (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, Kommentar, 14. Aufl. 2023, [Â§ 96 SGG](#) Rn. 1a). GeÃ¤ndert oder ersetzt wird ein Verwaltungsakt immer, wenn er denselben Streitgegenstand wie der Ursprungsverwaltungsakt betrifft, bzw. wenn in dessen Regelung eingegriffen und damit die Beschwer des Betroffenen vermehrt oder vermindert wird (vgl. BSG, Urt. v. 09.12.2016 â [B 8 SO 1/15 R](#), Juris Rn. 12; Urt. v. 20.07.2005 â [B 13 RJ 23/04 R](#), [SozR 4-1500 Â§ 96 Nr. 3](#), Juris Rn. 14). Vorliegend wurde mit dem Ablehnungsbescheid vom 20.04.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.09.2021 durch die Beklagte der wiederholte Antrag auf Teilhabeleistungen des KlÃ¤gers mangels Antrags- bzw. Bescheidungsinteresse aufgrund des hiesigen rechtshÃ¤ngigen Klageverfahrens als unzulÃ¤ssig abgewiesen. Eine AbÃ¤nderung oder Ersetzung der hier streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide ist hierdurch nicht eingetreten, da durch die Ablehnung des erneuten Antrags vom 20.03.2020 keine neue Regelung des Streitgegenstandes getroffen wurde. Denn die Beklagte hat vielmehr eine materiell-inhaltliche Bescheidung des Antrags bereits als unzulÃ¤ssig abgelehnt.

Der angefochtene Bescheid vom 16.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.03.2020 ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG](#)). Der KlÃ¤ger einen Anspruch gegenÃ¼ber der Beklagten auf erneute Bescheidung seines Antrags vom 16.08.2019 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts ([Â§ 131 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 SGG](#)), da er die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfÃ¼llt (hierzu A.) und die Beklagte das ihr gesetzlich zustehende Ermessen auf Rechtsfolgenseite rechtswidrig nicht ausgeÃ¼bt hat (hierzu B.).

Anspruchsgrundlage fÃ¼r Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind die [Â§Â§ 9, 10, 11, 12, 13, 16](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â Gesetzliche Rentenversicherung â (SGB VI) in Verbindung mit [Â§ 49 SGB IX](#). Soweit fÃ¼r den vorliegenden Fall von Bedeutung, lauten diese Regelungen wie folgt:

Nach [Â§ 9 Abs. 1 S. 1 SGB VI](#) erbringen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung Leistungen zur PrÃ¤vention, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Nachsorge sowie ergÃ¤nzende Leistungen, um

1.ÂÂ den Auswirkungen einer Krankheit oder einer kÃ¶rperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die ErwerbsfÃ¤higkeit der Versicherten vorzubeugen, entgegenzuwirken oder sie zu Ã¼berwinden und

2.Â Â Â dadurch BeeintrÃ¤chtigungen der ErwerbsfÃ¤higkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie mÃ¶glichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiederinzugliedern.

Nach Abs. 2 von [Â§ 9 SGB VI](#) sind die Leistungen nach Abs. 1 zu erbringen, wenn die persÃ¶nlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafÃ¼r erfÃ¼llt sind.
Â

GemÃ¤Ã [Â§ 10 Abs. 1 SGB VI](#) haben Versicherte die persÃ¶nlichen Voraussetzungen fÃ¼r Leistungen zur Teilhabe erfÃ¼llt,

1.Â Â Â deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder kÃ¶rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefÃ¤hrdet oder gemindert ist und

2.Â Â Â bei denen voraussichtlich

a)Â Â Â bei erheblicher GefÃ¤hrdung der ErwerbsfÃ¤higkeit eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben abgewendet werden kann,

b)Â Â Â bei geminderter ErwerbsfÃ¤higkeit diese durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann,

c)Â Â Â bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der ErwerbsfÃ¤higkeit durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

aa)Â Â Â der bisherige Arbeitsplatz erhalten werden kann oder

bb)Â Â Â ein anderer in Aussicht stehender Arbeitsplatz erlangt werden kann, wenn die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes nach Feststellung des TrÃ¤gers der Rentenversicherung nicht mÃ¶glich ist.

Â

Nach [Â§ 11 Abs. 1 SGB VI](#) haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r Leistungen zur Teilhabe erfÃ¼llt, die bei Antragstellung

1.Â Â Â die Wartezeit von 15 Jahren erfÃ¼llt haben oder

2.Â Â Â eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit beziehen.

Â

GemÃ¤Ã [Â§ 12 Abs. 1 SGB VI](#) werden Leistungen zur Teilhabe nicht fÃ¼r Versicherte erbracht, die

1.Â Â Â wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit, einer SchÃ¤digung im Sinne des Sozialen EntschÃ¤digungsrechts oder wegen eines Einsatzunfalls, der AnsprÃ¼che nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz begrÃ¼ndet, gleichartige

Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers oder Leistungen zur Eingliederung nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz erhalten können, 2. eine Rente wegen Alters von wenigstens zwei Dritteln der Vollrente beziehen oder beantragt haben, 3. eine Beschäftigung ausüben, aus der ihnen nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist, 4. als Bezieher einer Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze versicherungsfrei sind, 4a. eine Leistung beziehen, die regelmäßig bis zum Beginn einer Rente wegen Alters gezahlt wird, oder 5. sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befinden oder einstweilig nach [§ 126a Abs. 1](#) der Strafprozessordnung untergebracht sind. Dies gilt nicht für Versicherte im erleichterten Strafvollzug bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

A. Vorliegend erfüllt der Kläger die Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschriften nach [§§ 9, 10, 11 SGB VI](#) und ein Ausschluss nach [§ 12 SGB VI](#) besteht nicht.

Gemäß [§ 9 Abs. 2 SGB VI](#) sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erbringen, wenn die persönlichen ([§ 10 SGB VI](#)) und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ([§ 11 SGB VI](#)) dafür gegeben sind und kein Ausschlussgrund ([§ 12 SGB VI](#)) vorliegt. Bei der Entscheidung über die Voraussetzungen, das *ob* der Leistung, handelt es sich um einen gebundenen Anspruch, welcher der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Unzutreffend hat die Beklagte entschieden, dass die Voraussetzungen, also das *ob* der Leistungsbewilligung nicht erfüllt sind.

I. Der Kläger hat die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bei Antragstellung nach [§ 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI](#) erfüllt. Denn im Zeitpunkt der Antragstellung auf Leistungen zur Teilhabe am 16.08.2019 bezog der Kläger eine laufende Rente wegen voller Erwerbsminderung von der Beklagten. Der spätere Entzug der Rente zum 31.10.2022 vermag an der Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nichts verändern. Denn maßgeblich ist bereits nach dem Gesetzeswortlaut allein, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zeit der Antragstellung erfüllt sind. Ist dies der Fall, so gelten diese bis zum Abschluss des Verfahrens als erfüllt, sodass der spätere Wegfall der Rente wegen Erwerbsminderung unerheblich ist (vgl. Kater, in: Rolfs/Krüner/ Krasney/Mutschler (Hrsg.), BeckOGK SGB VI, Kommentar, Stand: 15.02.2023, [§ 11 SGB VI](#) Rn. 5; Jättner, in: Hauck/Noftz, SGB VI, Kommentar, 4. EL (Stand: 2023), [§ 11 SGB VI](#) Rn. 4).

II. Daneben liegen keine der Ausschlussgründe des [§ 12 Abs. 1 SGB VI](#) und [§ 13 Abs. 2 SGB VI](#) für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe beim Kläger vor.

III. Â Â Â Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt zudem die persÃ¶nlichen Voraussetzungen des [Â§ 10 SGB VI](#).

1. Â Â Â Die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers war wegen Krankheit im Sinne von [Â§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) nicht nur erheblich gefÃ¤hrdet, sondern bereits gemindert. Insoweit genÃ¼gt eine Minderung oder GefÃ¤hrdung der ErwerbsfÃ¤higkeit im âbisherigen Berufâ (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urt. v. 13.04.2021 â [L 13 R 3498/18](#), BeckRS 2021, 24324, Rn. 26; LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 27.10.2004 â [L 2 RJ 48/04](#), Juris Rn. 19). Dabei ist nicht allein auf die letzte TÃtigkeit abzustellen; vielmehr sind die beruflichen TÃtigkeiten in den letzten Jahren, wenn auch nicht aus allzu lange zurÃ¼ckliegender Zeit, in die Betrachtung mit einzubeziehen (vgl. BSG, Urt. v. 31.01.1980 â [11 RA 8/79](#), [BSGE 49, 263](#), Juris Rn. 20; Kassler Komm. â Kater, in: Rolfs/KÃ¶rner/Krasney/Mutschler (Hrsg.) BeckOGK, Kommentar, Stand: 15.02.2024, [Â§ 10 SGB VI](#) Rn. 19). Bezogen auf den danach maÃgeblichen bisherigen Beruf sind alle seiner weiteren AusÃ¼bung entgegenstehenden gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen zu berÃ¼cksichtigen, die nicht lediglich bei der Verrichtung von TÃtigkeiten auftreten, die von vornherein als atypisch fÃ¼r den jeweiligen Beruf zu qualifizieren sind (vgl. BSG, Urt. v. 20.10.2009 â [B 5 R 44/08](#), [BSGE 104, 294](#), Juris Rn. 29; Urt. vom 11.09.1980 â [1 RA 47/79](#), SozR-2200 [Â§ 1237 a RVO Nr. 16](#), Juris Rn. 29).

Nach MaÃgabe der obigen GrundsÃtze war unter dem bisherigen Beruf des KlÃ¤gers das TÃtigkeitsfeld eines Rettungsassistenten zu verstehen. Dem steht auch nicht entgegen, dass die AusÃ¼bung der TÃtigkeit im Zeitpunkt des Teilhabeantrags bereits 13 Jahre zurÃ¼ckliegt. Denn die AnknÃ¼pfung an den letzten Beruf erfolgt grundsÃtzlich ohne zeitliche BeschrÃ¤nkung (BSG, Urt. v. 12.03.2019 â [B 13 R 27/17 R](#), SozR 4-2600 [Â§ 10 Nr. 4](#), Juris Rn. 21 ff.). Nach Auffassung der Kammer ist die TÃtigkeit des EMS-Trainers aufgrund ihrer kurzen Dauer von fÃ¼nf Monaten nicht bei der Betrachtung in die Bestimmung der letzten beruflichen TÃtigkeit miteinzubeziehen. Auch die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃtigkeit als Verkaufshelfer im T.-GetrÃ¤nke stellt nicht den bisherigen Beruf des KlÃ¤gers dar. Denn im Vordergrund steht die letzte nicht in unerheblichem Umfang ausgerichtete TÃtigkeit, die gesamten TÃtigkeiten der letzten Jahre sind hingegen erst einmal nachrangig (Luthe, in: Schlege/Voelzke, jurisPK-SGB VI, Kommentar, 3. Aufl. 2021 (Stand: 01.04.2021), [Â§ 10 SGB VI](#) Rn. 43).

Bei Stellung des Rehabilitationsantrages war der KlÃ¤ger aufgrund von Krankheit dauerhaft nicht mehr in der Lage, die fÃ¼r den Beruf des Rettungsassistenten wesentlichen TÃtigkeiten noch auszuÃ¼ben. Die TÃtigkeit im Rettungsdienst ist in besonderer Weise geprÃ¤gt durch Heben und Tragen schwerer Lasten und ungemÃnstiger KÃ¶rperhaltungen: wie z. B. Transfer von Patienten mit unterschiedlicher Konstitution und Gewicht, regelmÃÃiged Tragen von Ã¤rztlichen GerÃ¤tschaften wie Defibrillator, Beatmungseinheit, Notfallrucksack und Sauerstoffflasche, einer variablen Arbeitshaltung wie gehend, stehend, vorgebeugt und hÃ¤ufig kniend. Mithin handelt es sich bei dem Beruf des KlÃ¤gers um schwere kÃ¶rperliche TÃtigkeiten, denen der KlÃ¤ger gesundheitlich nicht mehr gewachsen ist.Â

Dies ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus dem Gesamtergebnisse des vorliegenden Verfahrens und wird letztlich auch von Seiten der Beklagten nicht in Abrede gestellt. Zwar mÄ¶gen nach dem SachverstÄ¶ndigengutachten von Dr. med. K. vom 21.07.2022 beim KlÄ¶ger auf dem psychiatrischen Fachgebiet keine quantitativen und qualitativen LeistungseinschrÄ¶nkungen fÄ¶r leichte bis mittelschwere Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehen. Allerdings ist nach dem Ä¶berzeugenden Inhalt des Reha-Entlassungsbericht der Rheumakliniken D-Stadt vom 29.06.2023 die erlernte und ausgeÄ¶bte berufliche TÄ¶tigkeit als Rettungsassistent dem KlÄ¶ger unter den Ä¶blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch unter drei Stunden erwerbstÄ¶glich zumutbar, da diese aus rheumatologische Sicht nicht leidensgerecht ist. Dies erschlieÄ¶t sich der Kammer auch vor dem Hintergrund der Vielzahl von qualitativen EinschrÄ¶nkungen, die sich beim KlÄ¶ger auf dem rheumatologischen Gebiet ergeben. So sind ausweislich des Reha-Entlassungsbericht u. a. repetitive mittelschwere und schwere Hebe- und Tragebelastungen, hÄ¶ufig gebÄ¶ckte Zwangshaltungen und besondere Kraftanforderungen der HÄ¶nde sowie ZurÄ¶cklegen von weiten Gehstrecken dem KlÄ¶ger nicht mehr zumutbar. Diese gesundheitlichen BeeintrÄ¶chtigungen stehen der AusÄ¶bung einer TÄ¶tigkeit im Rettungsdienst mit seinen beschriebenen typischen Anforderungen an die kÄ¶rperliche Belastung und seinen schweren kÄ¶rperlichen Arbeiten entgegen. Diese gesundheitlichen EinschrÄ¶nkungen sind auch von Dauer, da bereits im Jahr 2015 die Erstdiagnose einer axialen Spondylarthritis, also einer entzÄ¶ndlich-rheumatischen Erkrankung des Achsenskeletts beim KlÄ¶ger gestellt wurde.

Im Ä¶brigen ergibt sich nach Auffassung der Kammer kein anderes Ergebnis, falls man die TÄ¶tigkeit als EMS-Trainer und Verkaufshelfer im GetrÄ¶nkemarkt bei der Betrachtung der beruflichen TÄ¶tigkeit miteinbeziehen wÄ¶rde. So ist die TÄ¶tigkeit des EMS-Trainers durch eine Ä¶berwiegende stehende, zeitweise gehend, gebÄ¶ckte, kniende bzw. hockende Arbeitshaltungen geprÄ¶gt, die dem KlÄ¶ger nach den Feststellungen im Reha-Entlassungsberichts allerdings nicht mehr zumutbar sind. Die TÄ¶tigkeit als Verkaufshelfer ist hingegen, durch das teilweise Heben von schweren Lasten und ZurÄ¶cklegen von weiten Gehstrecken geprÄ¶gt, was dem KlÄ¶ger ebenfalls ausweislich des Entlassungsberichts nicht mehr mÄ¶glich ist.

Zuletzt musste das Gericht auch kein weiteres SachverstÄ¶ndigengutachten von Amts wegen gemÄ¶Ä¶ [Ä¶ 106 Abs. 3 Nr. 5 SGG](#) zur Bestimmung der qualitativen LeistungseinschrÄ¶nkungen aufgrund der rheumatischen Erkrankung und den Ä¶brigen GesundheitsstÄ¶rungen einholen. Denn aus den gerichtlicherseits vorliegenden Entlassungsbericht der Rheumaklinik D-Stadt vom 29.06.2023 sind die BeeintrÄ¶chtigungen des KlÄ¶gers detailliert aufgelistet und nachvollziehbar dargelegt, sodass die fÄ¶r die Urteilsfindung relevanten Tatsachen fÄ¶r die Kammer hinreichend aufgeklÄ¶rt waren.

2.Ä¶ Ä¶ Nach [Ä¶ 10 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI](#) ist weiter erforderlich, dass die geminderte ErwerbsfÄ¶higkeit durch die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder eine weitere wesentliche Verschlechterung abgewehrt werden kann. Bei der Beurteilung der Fragen, wann eine geminderte

Erwerbsfähigkeit durch eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben
âgebessertâ wird und wann eine solche Besserung als âwesentlichâ zu
qualifizieren ist, muss berÃ¼cksichtigt werden, dass das LeistungsvermÃ¶gen des
KlÃ¤gers in medizinischer Hinsicht durch die â von ihm angestrebte und auch
anderen â berufliche RehabilitationsmaÃnahme nicht beeinflusst werden kann.

Angestrebt wird vom KlÃ¤ger vielmehr eine Kompensation der fortbestehenden
medizinischen Minderung der Erwerbsfähigkeit: Dem KlÃ¤ger soll durch eine neue
berufliche Qualifikation TÃtigkeitfelder erschlossen werden, die ihm vorher
mangels der erforderlichen Ausbildung verschlossen waren. Auch eine solche
Erschließung neuer beruflicher MÃ¶glichkeiten begrÃ¼ndet eine wesentliche
Besserung der Erwerbsfähigkeit i. S. d. Gesetzes (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen,
Urt. v. 12.10.2005 â [L 2 RJ 368/01](#), Juris Rn. 33).

3.Â Daneben muss eine positive Erfolgsprognose gestellt werden kÃ¶nnen, da
nach [Â§ 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI](#) Teilhabeleistungen nur gewÃ¤hrt werden, wenn sie
voraussichtlich die erheblich gefÃ¤hrdete oder bereits geminderte
Erwerbsfähigkeit eines Versicherten in bestimmter Weise gÃ¼nstig beeinflussen.
Die im Rahmen des [Â§ 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI](#) anzustellende Prognose ist dann
positiv, wenn der Erfolg der begehrten Rehabilitationsleistung wahrscheinlich ist
(vgl. BSG, Urt. v. 17.02.1982 â [1 RJ 102/80](#), [BSGE 53, 100](#), Juris Rn. 23). Anders
ausgedrÃ¼ckt: ist bei vorausschauender Betrachtung der Erfolg der Leistung nicht
nur zweifelhaft, sondern kann die MÃ¶glichkeit eines Erfolgs nicht erwartet werden,
ist die Rehabilitationsleistung abzulehnen (vgl. BSG, Urt. v. 30.10.1985 â [4a RJ
9/84](#), Juris Rn. 12; LSG Hessen, Urt. v. 19.06.2023 â [L 5 R 217/20](#), Juris Rn. 42).
Ausweislich des Reha-Entlassungsbericht wird eine berufliche Umschulung zum
Sport- und Fitnesskaufmann aus rheumatologischer Sicht fÃ¼r realistisch gehalten.
Weiter besteht perspektivisch ein RestleistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte
TÃtigkeiten fÃ¼r zumindest sechs Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
unter den Ã¼blichen Bedingungen bei BerÃ¼cksichtigung der benannten
qualitativen EinschrÃ¤nkungen. Zudem wurde der KlÃ¤ger aus der medizinischen
RehabilitationsmaÃnahme als arbeitsfähig erlassen. Damit besteht die
ausreichende MÃ¶glichkeit eines Erfolgs der Teilhabeleistung.

Â
Soweit die Beklagte einwendet, dass die gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen beim
KlÃ¤ger kÃ¶nnen bei Schreiarbeiten am Computer aufgrund beginnender
Arthralgien, besonders in den Handgelenken, sowie bei der Demonstration von
FitnessÃ¼bungen bestehen und einem erfolgreichen Abschluss der begehrten
Teilhabeleistung entgegenstehen, Ã¼berzeugt aufgrund des umfangreichen und
nachvollziehbaren Reha-Entlassungsbericht nicht. Im Ã¼brigen ist zu
berÃ¼cksichtigen, dass die Beklagte eine Umschulung zu einer kaufmÃ¤nnischen
TÃtigkeit unter FortfÃ¼hrung der immunsuppressiven Therapie fÃ¼r mÃ¶glich
hÃ¤lt.

Der erforderlichen Prognose ist grundsÃ¤tzlich der aufgrund eines vom
RentenversicherungstrÃ¤ger ordnungsgemÃ¤Ã durchgefÃ¼hrten
Verwaltungsverfahrens ermittelte Sachverhalt zugrunde zu legen, wie er sich im
Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes fÃ¼r den Antragszeitraum darstellt.

Beurteilungszeitpunkt für die im Rahmen des [Â§ 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI](#) zu treffende Beurteilung ist also der Zeitpunkt der Entscheidung über den Rehabilitationsantrag (vgl. LSG Hessen, Urt. v. 19.06.2023 – [L 5 R 217/20](#), Juris Rn. 39; Luthe, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, Kommentar, 3. Aufl. 2021 (Stand: 01.04.2021), [Â§ 10 SGB VI](#) Rn. 65). Vorliegend ist zunächst aus Sicht der Kammer festzuhalten, dass keine ausreichende Sachverhaltsaufklärung durch die Beklagte erfolgt ist. Die Antragsablehnung beruht auf einer beratungsärztlichen Stellungnahme, die im Wesentlichen auf eine solche Stellungnahme aus einem vorhergehenden Antragsverfahren verweist und sich diese zu eigen macht. Eine persönliche ambulante Begutachtung des Klägers, insbesondere auf dem psychiatrischen Fachgebiet, ist im Rahmen des streitgegenständlichen Antragsverfahren durch die Beklagte nicht erfolgt. Dies wäre allerdings in Anbetracht der späteren Feststellungen durch den Sachverständigen Dr. med. K. in seinem Gutachten angezeigt und notwendig gewesen. Ausgehend von der Einschätzung des Sachverständigen Dr. med. K. ist die Kammer zum Schluss gelangt, dass eine positive Prognose spätestens im Zeitpunkt des ablehnenden Bescheides vom 16.10.2019 zu stellen war.

IV. – Sofern wie hier die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind sowie keine Ausschlüsse greifen, erbringen die Rentenversicherungsträger nach [Â§ 13 Abs. 1](#) und [16 S. 1 SGB VI](#) die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den Vorschriften der [Â§ 49](#) bis [54](#) des SGB IX. Gemäß [Â§ 49 Abs. 1 SGB IX](#) werden zur Teilhabe am Arbeitsleben die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Damit hat der Kläger vorliegend einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe dem Grunde nach.

B. – Vorliegend hat die Beklagte, nachdem der Kläger einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde nach hat, das ihr nach [Â§ 13 S. 1 SGB VI](#) und [Â§ 49 Abs. 4 S. 1 SGB IX](#) eingeräumte Ermessen bereits gänzlich nicht ausgeübt, da sie den Antrag des Klägers bereits wegen der von ihr rechtsfehlerhaft angenommen Nichterfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach [Â§ 10 Abs. 1 SGB VI](#) abgelehnt hat.

Auf Rechtsfolgenseite stellen die [Â§ 13 Abs. 1 S. 1 SGB VI](#) und [49 Abs. 4 S. 1 SGB IX](#) das „Wie“ der Leistungen, d. h. die konkrete Auswahl der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in das Ermessen des Rehabilitationsträgers – hier des beklagten Rentenversicherungsträgers. Zugleich legen die [Â§ 13 Abs. 1 S. 1 SGB VI](#) und [49 Abs. 4 S. 1 SGB IX](#) die Gesichtspunkte für eine pflichtgemäße Ausübung des Auswahlermessen fest. Gemäß [Â§ 13 Abs. 1 SGB VI](#) bestimmt der Rentenversicherungsträger im Einzelfall unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts des Versicherten im Sinne des [Â§ 8 SGB IX](#) und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. [Â§ 49 Abs. 4 S. 1 SGB IX](#) bestimmt, dass bei der Auswahl der Leistungen

Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt werden.

I. Vor diesem Hintergrund besteht ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben mithin nur dann, wenn der Ermessensspielraum der Beklagten auf Grund der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls derart eingeschränkt ist, dass diese rechtmäßig nur eine einzige (Auswahl-)Entscheidung (sog. Ermessensreduktion auf Null; dazu nur BSG, Urt. v. 15.12.1994, [4 RA 44/93](#), Juris Rn. 27; LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 17.11.2022 [L 10 R 2848/21](#), Juris Rn. 21 f.; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, Kommentar, 15. Aufl. 2023, [Â§ 54 SGG](#) Rn. 29 m. w. N.). Dies konnte die Kammer für die eigentlich vom Kläger begehrte Übernahme der Kosten für die Umschulung zum Sport- und Fitnesskaufmann nicht erkennen.

II. Der Kläger hat allerdings einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Ausübung des der Beklagten gesetzlich nach [Â§ 13 Abs. 1 S. 1 SGB VI](#) und [49 Abs. 4 S. 1 SGB VI](#) eingeräumten Ermessens.

Für eine fehlerfreie Ermessensentscheidung ist es gem. [Â§ 39 Abs. 1 S. 1](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I) erforderlich, dass der Verwaltungsträger sein Ermessen überhaupt betätigt und er es entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens ausübt. Korrespondierend hierzu hat der von der Ermessensentscheidung Betroffene einen Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens ([Â§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I](#)). Nur in diesem eingeschränkten Umfang unterliegt die Ermessensentscheidung nach Maßgabe des [Â§ 54 Abs. 2 S. 2 SGG](#) der gerichtlichen Kontrolle auf Ermessensfehler. Rechtswidrig können Verwaltungsakte demnach nur in den Fällen des Ermessensnichtgebrauch, Ermessensunterschreitung bzw. Ermessensüberschreitung und Ermessensfehlergebrauch sein (vgl. BSG, Urt. v. 14.12.1994 [4 RA 42/94](#), SozR 3 1200 [Â§ 39](#) Nr. 1, Juris Rn. 20). Die Frage, ob und in welcher Weise Ermessen ausgeübt wurde, beurteilt sich nach dem Inhalt des Verwaltungsaktes, insbesondere nach seiner Begründung ([Â§ 35 Abs. 1 S. 3](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz). Diese muss erkennen lassen, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wurde, und sie muss darüber hinaus grundsätzlich auch diejenigen Gesichtspunkte aufzeigen, von denen der Verwaltungsträger bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist. Dafür ist zu prüfen, ob die Beklagte für die zur Ausschöpfung ihres Ermessensspielraums notwendige Interessenabwägung alle nach Lage des Einzelfalls wesentlichen (öffentlichen und privaten) Abwägungsbelange ermittelt, in diese Abwägung eingestellt, mit dem ihnen zukommenden objektiven Gewicht bewertet und bei widerstreitenden (öffentlichen und privaten) Belangen einen angemessenen Ausgleich hergestellt hat. Dabei steht es dem Verwaltungsträger in den gesetzlichen Grenzen seines Ermessens grundsätzlich frei zu entscheiden, auf welche der abwägungsrelevanten Umstände er die zu treffende Ermessensentscheidung im Ergebnis stützen möchte (vgl. BSG, Urt. v. 30.10.2013 [B 12 R 14/11 R](#), Juris Rn. 30; LSG Hessen, Urt. v. 13.09.2022 [L 2 R 332/20](#),

Juris Rn. 53).

Gemessen hieran leidet die Entscheidung der Beklagten an einem Ermessensausfall (auch als Ermessensnichtgebrauch oder Ermessensunterschreitung bezeichnet). Die Beklagte hat ausweislich der Begründung der streitgegenständlichen Bescheide die Ablehnung allein auf die nach ihrer Einschätzung nicht erfüllten persönlichen Voraussetzungen gestützt. Daneben sind keine Anhaltspunkte für die erforderliche Abwägung der einzustellenden Interessen des Klägers gegenüber denen der Öffentlichkeit bzw. Versichertengemeinschaft aus den angefochtenen Bescheiden erkenntlich, die gerade eine Ermessensausübung und damit Ermessensentscheidung kennzeichnen. Die Beklagte hat daher die Pflicht erstmals das ihr von Gesetzes wegen eingeräumte Ermessen pflichtgemäß und ermessensfehlerfrei auszuüben.

Soweit die Beklagte mit ihrem Schriftsatz vom 11.01.2024 erstmals Ausführungen zur Form der Teilhabeleistungen macht und damit Ermessensabwägungen anstellt, kann dies die im Bescheid vom 16.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.03.2020 fehlende Ermessensausübung nicht heilen. Zwar können Begründungsmängel nach [Â§ 41 Abs. 2 SGB X](#) bis zum Ende der letzten Tatsacheninstanz geheilt werden. Beim Fehlen der Ermessensbetätigung i. S. d. [Â§ 39 SGB I](#), wie es hier im Hinblick auf die Art der Teilhabeleistung vorliegt, handelt es sich aber nicht um einen formellen Fehler der Begründung, der allein von [Â§ 41 SGB X](#) erfasst ist. Entsprechend den Grundsätzen zum Nachschieben von Gründen im Gerichtsverfahren sind zwar Ergänzungen der Ermessenserwägungen im Sinne der Nachholung der Begründung in Form der nachträglichen Mitteilung der bei Erlass aus Sicht der Behörde maßgebenden Ermessenserwägungen möglich. Ein Nachschieben von Gründen ist jedoch nicht zulässig, soweit eine vollständige Nachholung hinsichtlich der Art der Teilhabeleistung erfolgt. Dementsprechend ist die Heilung eines Ermessensfehlgebrauchs oder eines Ermessensausfalls unzulässig und eine Heilung nach [Â§ 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB X](#) nicht möglich (vgl. BSG, Urt. v. 01.03.2011 [B 7 AL 2/10 R](#), Juris Rn. 14; LSG Bayern, Urt. v. 13.12.2023 [L 16 AS 382/22](#), Juris Rn. 33; Schätze, in: Schätze, SGB X, Kommentar, 9. Aufl. 2020, [Â§ 41 SGB X](#) Rn. 11; Baumeister, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, Kommentar, 3. Aufl. 2023 (Stand: 15.11.2023), [Â§ 41 SGB X](#), Rn. 48 mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung; Littmann, in: Hauck/Noftz, SGB X, Kommentar, 1. EL 2024, [Â§ 41 SGB X](#) Rn. 17, 20). Für eine Ermessensreduzierung auf Null besteht wie bereits ausgeführt vorliegend keine Anhaltspunkte.

Hinsichtlich der noch vorzunehmenden Ermessensausübung merkt die Kammer vorsorglich an, dass der Einwand der Beklagten, der Kläger verfüge nur über einen Hauptschulabschluss, nach Auffassung der Kammer nicht der angestrebten Umschulung zur Sport- und Fitnesskaufmann entgegensteht. Rechtlich ist für den anerkannten Ausbildungsberuf des Sport- und Fitnesskaufmann kein bestimmter Schulabschluss vorgeschrieben (siehe hierzu auch Sport/FitnessAusbV zum Berufsausbildungsgesetz). Laut Bundesagentur für Arbeit hatten 14 Prozent aller Ausbildungsanfänger im Jahr 2022 einen Hauptschulabschluss (Bundesagentur für Arbeit, Steckbrief: Sport- und Fitnesskaufmann/-frau,

<https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/beruf/steckbrief/14449>; abgerufen am: 09.04.2024). Auch der weitere Einwand, dass der Klager bereits mehrere Ausbildungen abgebrochen habe, verfangt nicht. Zwar hat der Klager eine Ausbildung zum Orthopedieschuhmacher 1993 und zum Altenpfleger 1995 abgebrochen, allerdings erfolgte dies aus gesundheitlichen Grunden. Letztlich hat der Klager dennoch erfolgreich eine Berufsausbildung zum Rettungsassistent abgeschlossen. Zuletzt bestehen ausweislich des Reha-Entlassungsbericht auch keine Hinweise fur Beeintrachtigungen der intellektuellen Leistungsfahigkeit des Klagers. Erganzend merkt die Kammer an, dass fur die Auswahl eines ermessengerechten Umschulungsberufs auch die Durchfuhrung eines Eignungstests in Betracht kommt. Inwieweit der Beruf als Sport- und Fitnesskaufmann als Umschulungsziel oder eine Eingliederungshilfe geeignet ist, hatte das Gericht nicht zu entscheiden. Denn dies ist der Beklagten in ihrer erstmaligen Ermessenentscheidung vorbehalten.

Nach alledem ist die Entscheidung der Beklagten ermessensfehlerhaft und daher rechtswidrig. Die Beklagte ist folglich verpflichtet uber den klagerischen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben neu zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus [ 193 SGG](#) und bercksichtigt im Rahmen der Billigkeit, dass der Klager letztlich eine ermessensfehlerfreie Neubescheidung durch die Beklagte beantragt hat und damit sein Antrag vollen Erfolg hatte.

Die Rechtsmittelbelehrung folgt aus [ 143, 144 SGG](#).


Erstellt am: 12.04.2024

Zuletzt verandert am: 23.12.2024